



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Gemeindeamt  
Abteilung Gemeindefinanzen

# Orientierungsschreiben 2020

1. Juli 2020





## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Informationen für das Budget 2021	4
2.1.	Lohnaufwand im Angestelltenbereich	4
2.2.	Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3.	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	5
2.4.	Interne Verzinsung	5
2.5.	Gewinnbeteiligung der ZKB	6
2.6.	Relative Steuerkraft	6
2.7.	Steuerertrag 2020	6
2.8.	Steuerertrag 2021	6
2.9.	Steuervorlage 17	7
2.10.	Drittmeldepflicht	8
2.11.	Zweckverbände mit Kostenverteiler	8
3.	Gemeindefinanzstatistik	9
3.1.	Übermittlung Budgetdaten	9
3.2.	Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan	9
4.	Änderungen im Finanzhaushalt	10
4.1.	Funktionale Gliederung und Kontenrahmen	10
4.2.	Handbuch Finanzhaushalt	14
4.3.	Musterbeschluss Neubewertung Finanzvermögen	15
5.	Umstellung auf das neue Gemeindegesetz	15
5.1.	Umstellung Zweckverbände	15
5.2.	Überarbeitung Gemeindeordnung und Statuten	16
6.	Aufsichtsrechtliche Prüfungen	17
6.1.	Prüfung Jahresrechnungen	17
6.2.	Nachsteuern – Steuerrestanzen	17
7.	Individueller Sonderlastenausgleich	18
8.	Entwicklungen der Gemeindehaushalte	19
8.1.	Allgemeine Entwicklungen	19
8.2.	Entwicklungen beim Finanzausgleich	21
9.	Newsletter Gemeindeamt (GAZette)	24
10.	Weiterbildung Gemeindewesen	24

Beilage

Beiträge an besonders betroffene Gemeinden (Steuervorlage 17)



#### Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde eine geschlechterneutrale Bezeichnung oder die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

#### Impressum

Gemeindeamt des Kantons Zürich  
Abteilung Gemeindefinanzen  
Postfach  
8090 Zürich

Redaktion Heinz Montanari, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen

Telefon 043 259 83 30

E-Mail [gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch)

Internet [www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#)



## 1. Einleitung

Mit dem Orientierungsschreiben möchten wir die gemeinderechtlichen Organisationen bei der Budgetierung 2021 unterstützen sowie diverse aktuelle Informationen weitergeben. Das Orientierungsschreiben finden Sie auch auf der Internetseite des Gemeindeamts.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Budget & Jahresrechnung](#)

## 2. Informationen für das Budget 2021

### 2.1. Lohnaufwand im Angestelltenbereich

Wir empfehlen, bei der Budgetierung des Personalaufwands 2021 auf die effektiven Löhne Stand Juli 2020 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Entwicklung des Personalaufwands stützt sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021-2024 und das Budget 2021 ab.

Der Staatshaushalt rechnete bei der Planung des Personalaufwands im Frühjahr 2020 mit folgenden Entwicklungen:

Entwicklung Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2021	2022	2023	2024
Teuerungsausgleich	0.1	0.4	0.6	0.8
Individuelle Lohnerhöhungen*	1.0	1.0	1.0	1.0
Einmalzulagen**	0.2	0.2	0.2	0.2
Veränderung Lohnsumme gesamt***	0.7	1.0	1.2	1.4

\* Davon 0.6 % Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoverschlechterung von 0.4 %

\*\* Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

\*\*\* Individuelle Lohnerhöhung 0.4 % / Teuerungsausgleich 0.1 % / Einmalzulage 0.2 % für das Jahr 2021

Im Zuge der Überarbeitung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans 2021-2024 ergaben sich per Juni 2020 Änderungen in Bezug auf die Planung des Lohnaufwands. Neu wird von folgenden Entwicklungen ausgegangen:

Entwicklung Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2021	2022	2023	2024
Teuerungsausgleich	0.0	0.0	0.0	0.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.6	0.6	0.6	0.6
Einmalzulagen	0.0	0.0	0.0	0.0
Veränderung Lohnsumme gesamt***	0.0	0.0	0.0	0.0

\* Davon 0.6 % Finanzierung durch Rotationsgewinne

\*\*\* Individuelle Lohnerhöhung 0.0 % / Teuerungsausgleich 0.0 % / Einmalzulage 0.0 %

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten.

Gemeindeeigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.



## 2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamtes (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage verwendet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Internetseite des Volksschulamts.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Volksschule Führung ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Gemeinderrechnung

Für die Budgetierung 2021 stellt das Volksschulamts auf seiner Internetseite das Dokument «Budgetgrundlagen 2021 für Gemeinden» sowie zwei freiwillig verwendbare Tabellen «Budget 2021 Löhne Lehrpersonen und Schulleitungen» und «Muster Budget 2021 Löhne Lehrpersonen und Schulleitungen» sowie im PULS-Portal die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Volksschule Führung ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Budgetgrundlagen Gemeinden

## 2.3. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Es sind folgende Sozialversicherungsbeiträge bei der Budgetierung zu berücksichtigen:

Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil	Bemerkungen
Massgebend vom versicherten Lohn		
BVK	16.10 %*	durchschnittlicher Beitrag (Risiko und Sparbeitrag)
Massgebend vom AHV/ALV-pflichtigen Lohn		
AHV/IV/EO	5.275 %	
BU/NBU	0.50 %	
ALV	1.10 %	Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) betragen 1.1 % vom massgebenden Jahreslohn bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 148'200.
Total	6.875 %	
FAK	1.20 %	
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50 %	Solidaritätsbeitrag ALV auf dem Lohnanteil, welcher den Höchstbetrag von Fr. 148'200 übersteigt.

\* Bei speziellen Verhältnissen empfehlen wir eine individuelle Berechnung der Arbeitgeberbeiträge auf Grund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten.

## 2.4. Interne Verzinsung

Der interne Zinssatz des Kantons beträgt für die Planungsperiode 0.75 %.



## 2.5. Gewinnbeteiligung der ZKB

Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank wird vom Bankrat unter Berücksichtigung des Gewinns, der Kapitalausstattung und weiterer Faktoren festgelegt. Der Bankrat beurteilt und beschliesst dies jährlich beim Vorliegen des Geschäftsergebnisses.

In welchem Ausmass die Corona-Pandemie im Frühling 2020 Auswirkungen auf die geplante Gewinnausschüttung 2021 hat, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Wir verzichten deshalb auf eine Budgetierungsempfehlung. Eine allfällige Ausschüttung im Jahr 2021 ist auf dem Konto 8600.4604.00 zu verbuchen.

## 2.6. Relative Steuerkraft

Relative Steuerkraft 2019

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2019 (ohne Stadt Zürich) liegt bei Fr. 3'842 und ist gegenüber dem Vorjahr (Fr. 3'721) um Fr. 121 pro Einwohner gestiegen. Unsere Schätzung vom Februar 2020 lag bei Fr. 3'828 und fiel damit um Fr. 14 zu tief aus.

Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse ohne die Stadt Zürich beträgt im Jahr 2019 99.57 % (Vorjahr: 100.13 %). Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse des vergangenen Jahres ist massgebend für das Ausgleichsjahr t+2.

Entwicklung Jahr 2020, Budget 2021 und Planjahre 2022 bis 2024 (Steuervorlage berücksichtigt)

Ausgehend vom Wert von Fr. 3'842 für das Jahr 2019 gehen wir für die Finanzplanung davon aus, dass sich die relative Steuerkraft im Rahmen der angenommenen Konjunktorentwicklung bewegen wird. Wir planen mit einem Wert von Fr. 3'592 (-6.5 %) für das Jahr 2020. Diese Schätzung bildet die Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2022. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft werden wir im Februar 2021 auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Für die folgenden Jahre gehen wir gemäss den Szenarien für die Schweizer Konjunktur des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO von einem «L»-Rezessionsverlauf aus (Medienmitteilung «Szenarien für die Schweizer Konjunktur» vom 8. April 2020; [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)). Das heisst, das tiefe Niveau im Jahr 2020 dürfte weiterhin bestehen bleiben und wir rechnen mit keiner Zunahme der Steuerkraft, zumal sich auch die Auswirkungen der Steuervorlage 17 bemerkbar machen werden. Für das Jahr 2021 gehen wir von einem Wert von Fr. 3'592 aus, welcher ebenfalls für eine allfällige zeitliche Abgrenzung im Budget 2021 von Belang wäre.

Für die weiteren Planjahre gehen wir ebenfalls von Fr. 3'592 (Planjahre 2022, 2023 und 2024) aus.

## 2.7. Steuerertrag 2020

Das Rechnungsjahr 2020 wird von der Corona-Pandemie beeinflusst werden. Wir rechnen mit einem Einbruch beim Steuerertrag von ca. 6.5 % gegenüber dem Vorjahr.

## 2.8. Steuerertrag 2021

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen der Steuererträge und der aktuell sehr unsicheren Lage sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen vornehmen.



Jahresertrag natürliche Personen

Für die Schätzung des Steuerertrages 2021 empfehlen wir, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2020 zu übernehmen oder mit einem Einbruch gegenüber dem Steuerjahr 2019 von 6.5 % zu rechnen.

Jahresertrag juristische Personen

Die Steuererträge bei den juristischen Personen entwickeln sich kantonsweit uneinheitlich. Wir verzichten deshalb auf eine diesbezügliche Empfehlung.

Erträge aus früheren Jahren

Bei den Steuererträgen aus früheren Jahren empfehlen wir, den Durchschnitt der vergangenen drei Jahre zu berücksichtigen.

## 2.9. Steuervorlage 17

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17) zugestimmt. Die meisten Bestimmungen dieser Gesetzesänderung traten per 1. Januar 2020 in Kraft. Erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten die Änderung von § 71 des Steuergesetzes und §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen sowie die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes.

Rechnungsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024

Die Wirkungen der kantonalen Umsetzungsvorlage werden ab 2021 mit einer gewissen Verzögerung eintreten. Soweit die Gemeinden keine individuellen Schätzungen vornehmen, empfehlen wir, die Mindersteuererträge von juristischen Personen im Jahr 2021 zu  $\frac{1}{2}$ , in den Jahren 2022 und 2023 zu  $\frac{2}{3}$  und ab dem Jahr 2024 voll zu berücksichtigen.

Die Erhöhung des kantonalen Anteils an den Zusatzleistungen (Erhöhung von 44 % auf 50 %) wird erstmals für das Jahr 2021 ausbezahlt. Sie kann damit ab dem Jahr 2021 eingeplant werden.

Zeitlich beschränkte Unterstützung besonders betroffener Gemeinden – erstmals für das Budget 2021

Aufgrund der verzögerten Wirkung des kantonalen Finanzausgleichs wird der Kanton besonders betroffene Gemeinden gemäss Steuervorlage 17 mit einem Betrag von 20 Mio. Franken pro Jahr (Senkung der einfachen Gewinnsteuer von 8 % auf 7 %) während vier Jahren, d.h. von 2021 bis 2024, unterstützen.

Als besonders betroffen gelten Gemeinden, deren Steuererträge von juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Steuerabrechnungen) mehr als 20 % der gesamten Erträge aus allgemeinen Gemeindesteuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gemäss Steuerabrechnungen) ausmachen. Grundlage für die Berechnung bilden die durchschnittlichen Staatssteuererträge der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden der drei Jahre vor dem Unterstützungsjahr. Für das Jahr 2021 wäre damit der Durchschnitt der Jahre 2018, 2019 und 2020 massgebend. Als besonders betroffen gilt eine Gemeinde zudem nur, wenn sie für das Unterstützungsjahr keine Steuerfussenkung beschlossen hat (im Vergleich zum Vorjahr).

Im Budget 2021 können die besonders betroffenen Gemeinden die Beträge gemäss der beiliegenden Berechnung für das Jahr 2020 (Basisjahre 2017-2019) einstellen. In der beiliegenden Tabelle werden auch Gemeinden aufgeführt, welche den Steuerfuss für das Jahr 2020 gesenkt haben. Der definitive Betrag und die Ermittlung der besonders betroffenen



Gemeinden wird im Laufe des Jahres 2021 erfolgen. Der Beitrag ist auf Konto 9300.4631.01 (Unterstützungsbeitrag STAF) zu verbuchen.

**Kontakt**      Jürg Altorfer, Konsulent Unternehmenssteuern  
Kantonales Steueramt  
043 259 35 06  
juerg.altorfer@ksta.zh.ch

## 2.10. Drittmeldepflicht

Mit der Einführung des Portals «Drittmeldung» konnte für Vermieter von Liegenschaften eine einfache Möglichkeit geschaffen werden, der Drittmeldepflicht von Ein- und Auszügen nachzukommen. Ein- und Auszüge von Mietern müssen innert 14 Tagen von Liegenschaftsbesitzern, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebern den betroffenen Gemeinden gemeldet werden. Für den Betrieb der Plattform ([www.drittmeldung.ch](http://www.drittmeldung.ch)) werden den Gemeinden kantonale Gebühren von Fr. 1.00 pro Meldung in Rechnung gestellt (Rechnungsstellung jährlich). Diese Gebühren sind mit dem Konto 1400.3611.xx «Entschädigung an Kanton» zu verbuchen.

## 2.11. Zweckverbände mit Kostenverteiler

Zweckverbände, die ihre nicht gedeckten Betriebskosten mittels Kostenverteiler auf die angeschlossenen Verbandsgemeinden verteilen, haben den Verteilschlüssel im Budget (wie auch in der Jahresrechnung) offenzulegen. Anhand dieses Kostenvertellers verbuchen die angeschlossenen Verbandsgemeinden ihre Kostenanteile.

Im offenzulegenden Verteilschlüssel sind in einem ersten Schritt die Summen aller Funktionen (z.B. Legislative, Hauptaufgabenbereich, Zinsen) zum Nachvollzug der zu deckenden Betriebskosten auszuweisen. In einem zweiten Schritt sind die Defizite/Überschüsse der «Hilfsfunktionen» (z.B. Legislative, Berufliche Grundbildung, Zinsen, Rückverteilung aus CO2-Abgaben) auf die Hauptaufgabenbereiche umzulegen. Wie die Zuordnung erfolgt, ist Sache des Zweckverbands. Die Zuordnung der Aufwände und Erträge aus den «Hilfsfunktionen» in die Hauptaufgabenbereiche im Kostenverteiler hat keinen Einfluss auf die Darstellung der Erfolgsrechnung.

Basierend auf dem Kostenverteiler, welcher zum Schluss nur noch die Hauptaufgabenbereiche ausweist, verbuchen die Verbandsgemeinden ihre Kostenanteile in den entsprechenden Funktionen.

Beispiel Kostenverteiler

	Verteiler	0110	1500	1620	9610	Total
		<b>Legislative</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>Zinsen</b>	
Nettoaufwand ER		2'000.00	200'000.00	300'000.00	100.00	
Umlage 0110		-2'000.00	800.00	1'200.00		
Umlage 9610			50.00	50.00	-100.00	
<b>Nettoaufwand</b>			<b>200'850.00</b>	<b>301'250.00</b>		
<b>Gemeinde A</b>	20%		<b>40'170.00</b>	<b>60'250.00</b>		100'420.00
<b>Gemeinde B</b>	30%		<b>60'255.00</b>	<b>90'375.00</b>		150'630.00
<b>Gemeinde C</b>	50%		<b>100'425.00</b>	<b>150'625.00</b>		251'050.00





## 3. Gemeindefinanzstatistik

### 3.1. Übermittlung Budgetdaten

Die Budgetdaten sind bis 31. Januar 2021 an das Statistische Amt zu senden. Die Datenlieferung umfasst das Export-File aus der Finanzbuchhaltung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen) sowie das von der Legislative genehmigte Budget als PDF.

Wir empfehlen, die Budgetdaten vor der Abnahme durch das Legislativorgan zu validieren und allfällige Fehlermeldungen (und Warnmeldungen) zu korrigieren.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass der Termin für die Datenlieferung sowie der Lieferumfang eingehalten wird.

Häufigste Fehler in der Budgetdatenlieferung 2020

Gerne machen wir auf die häufigsten Problematiken bei der letzten Datenlieferung aufmerksam, mit der Bitte diese bei der Datenlieferung 2021 zu beachten:

- Die Budgetdaten sind fristgerecht einzureichen (einen Monat nach dem Stichtag fehlen noch über die Hälfte aller Budgets).
- Die Übermittlung beinhaltet den File-Export sowie das PDF-Budget. Diese müssen übereinstimmen.
- Die Ergebnisse der Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss/Ertragsüberschuss) sowie der Investitionsrechnungen sind in der Abschlussfunktion auf den entsprechenden Konten zu budgetieren.
- In der Funktion 963 «Liegenschaften des Finanzvermögens» dürfen ausschliesslich Personalaufwände (Sachgruppe 30), Finanzaufwände und -erträge (Sachgruppen 34/44) sowie interne Verrechnungen (Sachgruppen 39/49) budgetiert werden.
- Anschlussverträge, Sicht Anschlussgemeinde: Der Betriebskostenbeitrag an die Sitzgemeinde ist in der regulären Funktion (z.B. 1500 «Feuerwehr») zu verbuchen und nicht in der regionalen Funktion (z.B. 1509 «Regionale Feuerwehrorganisationen»). Siehe Handbuch Finanzhaushalt, Kapitel 7, Ziffer 7.1.

### 3.2. Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan

Die Daten zum Finanz- und Aufgabenplan sind bis 31. Januar 2021 an das Statistische Amt zu senden. Die Datenübermittlung umfasst den Ertrags- oder Aufwandüberschuss, langfristige Finanzverbindlichkeiten, zweckfreies Eigenkapital, Steuerertrag, Steuerfuss und die Einwohnerzahl.

Bei Zweckverbänden und Anstalten werden nur der Ertrags- oder Aufwandüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und das zweckfreie Eigenkapital erhoben. Dies, da sie keine Steuererträge und keinen Steuerfuss ausweisen. Die Einwohnerzahl ist nicht zu übermitteln, da sich diese aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ergibt.

Häufigste Fehler in der Datenlieferung 2020-2023

Leider mussten wir feststellen, dass die Datenqualität unzureichend ist. Vor der Datenübermittlung wird Ihnen eine Übersicht der erfassten Eckwerte angezeigt. Bitte kontrollieren Sie diese auf Korrektheit und schliessen Sie erst dann die Übermittlung ab.



Gerne machen wir auf die häufigsten Problematiken bei der letzten Datenlieferung aufmerksam, mit der Bitte diese bei der Datenlieferung 2021 zu beachten:

- Die Finanzplandaten sind fristgerecht einzureichen (die letzten Daten wurden im April gemeldet).
- Alle gemeinderechtlichen Körperschaften (auch nicht vermögensfähige Zweckverbände) müssen einen Finanz- und Aufgabenplan erstellen und die Eckwerte dem Statistischen Amt übermitteln.
- Das erste Planjahr muss dem Budgetjahr entsprechen (auch keine Rundungen erlaubt).
- Der Aufwandüberschuss, der Ertragsüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten, das zweckfreie Eigenkapital sowie der Steuerertrag sind als ganze Zahlen zu erfassen (keine Kürzung mit 1000er).

## 4. Änderungen im Finanzhaushalt

### 4.1. Funktionale Gliederung und Kontenrahmen

Änderung Funktionale Gliederung und Kontenrahmen per 1. Mai 2020

Mit Beschluss vom 9. September 2019 hat der Kantonsrat (Vorlage Nr. 5547/2019) die beantragten Änderungen des Kontenrahmens im Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) genehmigt. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Anpassungen sind im Budget 2021 sowie in der Jahresrechnung 2020 zu berücksichtigen.

VGG per 1. Januar 2019		Änderung VGG per 1. Januar 2020	
Bilanz		Bilanz	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
107	Finanzanlagen	107	Langfristige Finanzanlagen
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV	3440.0	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV
4440	Marktwertanpassungen Wertschriften FV	4440	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV
4441	Marktwertanpassungen Darlehen FV	4441	Wertberichtigungen Darlehen FV
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen FV	4442	Wertberichtigungen Beteiligungen FV
4443	Marktwertanpassungen Liegenschaften FV	4443	Wertberichtigungen Liegenschaften FV
4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	4443.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV
4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV	4443.4	Wertberichtigungen Gebäude FV
4449	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	4449	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV



4449.6	Marktwertanpassungen Mobilien FV	4449.6	Wertberichtigungen Mobilien FV
4449.9	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	4449.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV
460	Ertragsanteile	460	Ertragsanteile von Dritten

Zudem wurden in der Funktionalen Gliederung, im Kontenrahmen, in den Muster-Kontenplänen und im Stichwortverzeichnis per 1. Mai 2020 weitere Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Sämtliche Änderungen (ausser Stichwortverzeichnis) sind in den Änderungsprotokollen der Version vom 1. Januar 2019 zur aktuellen Version vom 1. Mai 2020 festgehalten.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Kontenrahmen](#)

Beantragte Änderungen Funktionalen Gliederung und Kontenrahmen

Die nachfolgenden Änderungen der Funktionalen Gliederung und des Kontenrahmens werden dem Kantonsrat im Jahre 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Genehmigung tritt die Verordnungsänderung voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft. Unter dieser Voraussetzung sind die Anpassungen im Budget 2022 sowie in der Jahresrechnung 2021 zu berücksichtigen.

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen des harmonisierten HRM2-Kontenrahmens, die das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) im Dezember 2019 beschlossen hat, die nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Die Funktionale Gliederung wird dahingehend geändert, dass die bisher im Aufgabenbereich «Medien» geführten Antennen- und Kabelanlagen aufgrund der technologischen Entwicklung dem Aufgabenbereich «Nachrichtenübermittlung» zugeordnet werden. Die bisherige Funktion 6401 «Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze» wird in «Netzwerke» umbenannt und umfasst damit sämtliche digitalen und analogen (Kommunikations-)Netzwerke wie Glasfasernetze und Antennen- und Kabelnetze für Internet, Fernsehen und Radio. Bei der Funktion 5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte» wird der Begriff «Kinderkrippen» mit dem Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten in «Kindertagesstätten» umbenannt.

Beim Kontenrahmen handelt es sich um sprachliche Anpassungen und terminologische Vereinheitlichungen oder um Streichung von Konten, die nach der Umstellung auf das HRM2 nicht mehr benötigt werden.

Ob die geplanten Anpassungen bereits im Budget 2021 (ohne gesetzliche Grundlage) berücksichtigt werden, liegt in der Autonomie der gemeinderechtlichen Organisationen.

VGG per 1. Januar 2020		Beantragte Änderung VGG per 1. Januar 2021	
Funktionale Gliederung		Funktionale Gliederung	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
3321	Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)	-	-
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte
6401	Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)	6401	Netzwerke (Gemeindebetrieb)



Bilanz		Bilanz	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im FK	1091.0	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
1401	Strassen/Verkehrswege	1401	Strassen und Verkehrswege
20	Fremdkapital (FK)	20	Fremdkapital
2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	2091.0	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital
29	Eigenkapital (EK)	29	Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im EK	2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2910.0	Fonds im EK	2910.0	Fonds im Eigenkapital
-	-	2910.02	Mehrwertausgleichsfonds
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-	-
2950	Aufwertungsreserve	-	-
2950.0	Allgemeiner Haushalt	-	-
2950.1	Wasserwerk	-	-
2950.2	Abwasserbeseitigung	-	-
2950.3	Abfallwirtschaft	-	-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
2960	Neubewertungsreserve FV (Einführung HRM2)	-	-
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	3141	Unterhalt Strassen und Verkehrswege
319	Verschiedener Betriebsaufwand	319	Übriger Betriebsaufwand
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege VV
341	Realisierte Kursverluste	341	Realisierte Verluste FV
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	3410	Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV
349	Verschiedener Finanzaufwand	349	Übriger Finanzaufwand
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds
350	Einlagen in Fonds im Fremdkapital	350	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals
3501	Einlagen in Fonds des FK	3501	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals



3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK	3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	351	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
3511	Einlagen in Fonds des EK	3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
369	Verschiedener Transferaufwand	369	Übriger Transferaufwand
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen	4000.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern natürliche Personen
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	4010.6	Anrechnung ausländischer Quellensteuern juristische Personen
43	Verschiedene Erträge	43	Übrige Erträge
430	Verschiedene betriebliche Erträge	430	Übrige betriebliche Erträge
449	Übriger Finanzertrag	449	Übrige Finanzerträge
4499	Übriger Finanzertrag	4499	Übrige Finanzerträge
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds
450	Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital	450	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4501	Entnahmen aus Fonds des FK	4501	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK	4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	451	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals
4511	Entnahmen aus Fonds EK	4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals
469	Verschiedener Transferertrag	469	Übriger Transferertrag
Investitionsrechnung VV		Investitionsrechnung VV	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
501	Strassen/Verkehrswege	501	Strassen und Verkehrswege
5010	Strassen/Verkehrswege	5010	Strassen und Verkehrswege
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter	5100	Investitionsausgaben für Grundstücke auf Rechnung Dritter
511	Strassen/Verkehrswege	511	Strassen und Verkehrswege
5110	Investitionen in Strassen/Verkehrswege auf Rechnung Dritter	5110	Investitionsausgaben für Strassen und Verkehrswege auf Rechnung Dritter



5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter	5120	Investitionsausgaben für Wasserbau auf Rechnung Dritter
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter	5130	Investitionsausgaben für übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	5140	Investitionsausgaben für Hochbauten auf Rechnung Dritter
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter	5150	Investitionsausgaben für Waldungen auf Rechnung Dritter
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter	5160	Investitionsausgaben für Mobilien auf Rechnung Dritter
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter	5190	Investitionsausgaben für übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter
521	Patente/Lizenzen	521	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
5210	Patente/Lizenzen	5210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
601	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen	601	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins FV	6010	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen ins FV
611	Strassen/Verkehrswege	611	Strassen und Verkehrswege
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen/Verkehrswege	6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen und Verkehrswege
621	Patente/Lizenzen	621	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
6210	Übertragung von Patenten/Lizenzen ins FV	6210	Übertragung von Lizenzen, Nutzungsrechten, Markenrechten ins FV

#### Formularsatz Jahresrechnung

Aufgrund der Änderungen im Kontenrahmen wurde auch der Formularsatz zur Jahresrechnung angepasst. Beim Eigenkapitalnachweis wurden zudem die Sachgruppen 2950 «Aufwertungsreserve» und 2960 «Neubewertungsreserve FV» gestrichen, da diese nach der Umstellung auf das HRM2 nicht mehr benötigt werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Änderungsprotokolle gerne zu.

#### Geldflussrechnungs-Tool

Die Änderungen des Kontenrahmens haben auch sprachliche Anpassungen bei der Geldflussrechnung und dem Geldflussrechnungs-Tool zur Folge. Die Berechnungsvorlage wurde angepasst; rechnerisch gibt es keine Veränderungen. Die Vorlage und das Änderungsprotokoll stehen auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

## 4.2. Handbuch Finanzhaushalt

Bei den nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurden Ergänzungen oder redaktionelle Änderungen per 1. Mai 2020 vorgenommen:

- 02 «Jahresrechnung»
- 03 «Budget»
- 04 «Finanz- und Aufgabenplan»
- 05 «Kreditrecht»



- 06 «Finanzpolitische Rahmenbedingungen und Instrumente»
- 07 «Definition funktionale Gliederung und Kontenrahmen»
- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»
- 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»
- 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»
- 17 «Investitionen»
- 18 «Anlagenbuchhaltung»
- 24 «Gemeindefinanzstatistik»
- 25 «Glossar»

Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2020». Innerhalb der geänderten Kapitel sind jeweils nach dem Inhaltsverzeichnis die substantiellen Neuerungen aufgeführt. Die rein redaktionellen Anpassungen sind nicht ersichtlich. Sämtliche Änderungen bei den einzelnen Kapiteln stehen in einem Änderungsprotokoll zur Verfügung. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese gerne zu.

### 4.3. Musterbeschluss Neubewertung Finanzvermögen

Gemäss § 131 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) werden die Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude des Finanzvermögens in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. Die Neubewertung ist notwendig, weil die Bewertungsbestimmungen keine laufende Anpassung der Bilanzwerte sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse vorsehen.

Für diese systematische Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens steht neben den Bewertungsblättern neu auch ein Musterbeschluss zur Verfügung.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Arbeitshilfsmittel Budget & Jahresrechnung](#) ▶ [Bewertungen](#)

## 5. Umstellung auf das neue Gemeindegesetz

### 5.1. Umstellung Zweckverbände

Vorgehen Zweckverband

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert sind, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Die Überführung erfolgt im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Dabei muss der Zweckverband entscheiden, ob er das Verwaltungsvermögen neu bewerten will oder ob er auf eine Neubewertung verzichtet. Dieser Entscheid wird im Rahmen der neuen Statuten durch die Stimmberechtigten gefällt. Zeitgleich erfolgt eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen sowie der Rechnungsabgrenzungen.

Für den transparenten Ausweis der vorgenommenen Neubewertungen ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Der vollständige Bilanzanpassungsbericht ist dem Gemeindeamt bis spätestens Ende August des Umstellungsjahrs (2020, 2021, 2022) zur Prüfung einzureichen. Weitere Ausführungen sowie aktuelle Vorlagen und Arbeitshilfsmittel sind auf der Internetseite des Gemeindeamts verfügbar.



[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#) ▶ [Bilanzanpassungsbericht](#)

Restatement-Tool – Spezialversion für Zweckverbände

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung per 1. Januar 2019 werden bei den Verbandsgemeinden die geleisteten Investitionsbeiträge wie auch neue Investitionsbeiträge für Investitionen von noch nicht vermögensfähigen Zweckverbänden ab dem Jahr 2019 linear über die (Rest)Nutzungsdauer der Anlagen abgeschrieben.

Dies hat Auswirkungen auf die Zweckverbände, die die Einführung des eigenen Haushalts nun innerhalb der Übergangsfrist vornehmen und in den Statuten den Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG beschlossen haben.

Bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens dieser Zweckverbände ist zu berücksichtigen, dass die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsbeiträge bei den Verbandsgemeinden bis zum Jahr 2018 nach der degressiven Abschreibungsmethode und anschliessend nach der linearen Abschreibungsmethode berechnet werden.

Dazu wurde das Restatement-Tool angepasst. Die Spezialversion für Zweckverbände des Restatement-Tools (v4.000) vom 1. Mai 2020 berücksichtigt diesen Umstand. Die degressive Abschreibungsmethode wird neu nur auf Investitionen bis zum Jahr 2018 angewendet. Ab 2019 wird der Restbuchwert bis zum Umstellungsjahr aufgrund der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#) ▶ [Übertragung Vermögenswert](#)

Auswirkungen auf Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbands oder ein Darlehen. Die Höhe der Beteiligung bzw. des Darlehens wird basierend auf den in der Vergangenheit geleisteten Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden berechnet. Der Zweckverband teilt den Verbandsgemeinden die Höhe der Beteiligung bzw. des Darlehens mit.

Die Verbandsgemeinden bilanzieren die Beteiligung bzw. das Darlehen im Verwaltungsvermögen. Die geleisteten Investitionsbeiträge werden in Abgang gesetzt. Je nach Höhe der bisher bilanzierten Investitionsbeiträge und der Höhe der Beteiligung bzw. des Darlehens führt die Umwandlung zu ausserplanmässigen Abschreibungen oder zu einem Transferertrag, die über die Erfolgsrechnung zu verbuchen sind.

Für die Verbuchung steht auf der Internetseite des Gemeindeamts ein Buchungsschema zur Verfügung.

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#) ▶ [Bilanzanpassungsbericht](#)

## 5.2. Überarbeitung Gemeindeordnung und Statuten

Die Gemeinden und Zweckverbände müssen ihre Gemeindeordnung bzw. ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 überarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt läuft die Übergangsfrist aus. Zur Unterstützung bei der Überarbeitung stehen auf der Internetseite des Gemeindeamts Muster-Gemeindeordnungen sowie Muster-Zweckverbandsstatuten zur Verfügung.

Die revidierte Gemeindeordnung bzw. die Zweckverbandsstatuten können dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht werden. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen





und Statuten auf ihre Rechtmässigkeit und genehmigt diese. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Politik & Staat ▶ Gemeinden ▶ Gemeindeorganisation

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Politik & Staat ▶ Gemeinden ▶ Interkommunale Zusammenarbeit ▶ Zweckverband

## 6. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

### 6.1. Prüfung Jahresrechnungen

Mit Beschluss vom 27. November 2019 hat der Regierungsrat eine Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen erlassen (RRB-Nr. 2019-1110).

Zur Sicherstellung einer kantonsweit einheitlichen Rechnungslegungspraxis ist in der Weisung neu vorgesehen, dass alle vier bis sechs Jahre anstelle der bezirksrätlichen Prüfung der Jahresrechnung eine vertiefte Rechnungsprüfung durch das Gemeindeamt stattfindet. Das Gemeindeamt wird die Prüfungen in seinen Räumlichkeiten vornehmen. Eine Prüfung vor Ort ist nicht vorgesehen.

Die Bezirksräte und das Gemeindeamt erstellen gemeinsam einen Prüfplan. Anhand des Prüfplans ist ersichtlich, wann welche Organisation durch wen geprüft wird und bei wem der Bezirksrat im aktuellen Jahr eine Visitation vorsieht. Aufgrund von Organisationsveränderungen (Fusionen, Auflösungen etc.) oder anderen Gründen wird der Prüfplan jeweils Anfang Jahr überarbeitet und bis Ende März zur Information wieder auf Internetseite des Gemeindeamts publiziert.

Der administrative Aufwand soll für die gemeinderechtlichen Organisationen gleichbleiben. Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind wie bisher dem zuständigen Bezirksrat einzureichen. Dieser wird die Unterlagen der gemeinderechtlichen Organisationen, welche durch das Gemeindeamt geprüft werden, an das Gemeindeamt weiterreichen. Das Prüfungsergebnis wird diesen Organisationen direkt vom Gemeindeamt mitgeteilt.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Haushaltsprüfung ▶ Aufsichtsrechtliche Prüfung

### 6.2. Nachsteuern – Steuerrestanzen

Aufgrund von Hinweisen auf Unstimmigkeiten beim Restanzenausweis in der HRM2 Nachsteuerabrechnung (NAST) und in der Finanzbuchhaltung sowie zur Sicherstellung der korrekten Steuerkraftberechnung durch das Statistische Amt wurde bei ausgewählten Gemeinden die Steuerabschlüsse über die Nachsteuern sowie deren Verbuchung in der Finanzbuchhaltung überprüft.

Dabei stellten wir bei einzelnen Gemeinden folgende Unstimmigkeiten fest:

- Der Restanzenvortrag in der Nachsteuerabrechnung 2019 stimmte nicht mit den Restanzen gemäss der Nachsteuerabrechnung 2018 überein (kleinere Abweichungen und Rundungsdifferenzen).
- Die Restanzen gemäss der Nachsteuerabrechnung 2018 wurden in der Finanzbuchhaltung nicht bilanziert. In der Laufenden Rechnung 2018 wurde lediglich der Ablieferungsbetrag gemäss Pos. 48/49 der Nachsteuerabrechnung als Ertrag aus Nachsteuern verbucht (Saldo aus Nachsteuern, Zinsen und Veränderung der Restanzen).



- In der Finanzbuchhaltung 2019 wurde auf Konto 1012.00 die Auflösung des Restanzenvortrags aufgrund der Nachsteuerabrechnung 2019 verbucht, obwohl in der Buchhaltung 2018 die Restanzen gemäss Nachsteuerabrechnung 2018 nicht bilanziert worden sind. Die Bilanz per 31.12.2019 weist dadurch auf Konto 1012.00 zu tiefe Restanzen aus.
- In der Finanzbuchhaltung der politischen Gemeinde wurden auch die Restanzen Nachsteuern der Kirchgemeinden bilanziert.
- Die Forderungen der Restanzen Nachsteuern wurden in der Finanzbuchhaltung auf dem Passivkonto 2002.00 bilanziert.

Aufgrund der Feststellungen ersuchen wir die Gemeindesteuerämter und Finanzabteilungen, bei der Nachsteuerabrechnung

- die Übereinstimmung des Restanzenvortrags mit der Abrechnung des Vorjahres sicherzustellen (siehe Ziffer 3.1 der Anleitung zum Tool Abrechnung Nachsteuern) und
- die Verbuchung in der Finanzbuchhaltung entsprechend den aufgeführten Kontierungsangaben vorzunehmen.

Gemäss den Vorgaben sind positive Restanzenbeträge als Forderungen auf Konto 1012.xx und negative Restanzenbeträge als Verpflichtungen auf Konto 2002.xx zu bilanzieren. Massgebend ist die Position "Total Restanzen" der einzelnen Steuerabrechnungen (JA, einzelne SR, NAST).

Wir empfehlen bei Verwendung von Sammelkonten (z.B. Konten 1012.00, 2002.00), den Gesamtbestand der per Ende Rechnungsjahr bilanzierten Steuerrestanzen jeweils durch Addition der Restanzenbeträge auf den einzelnen Steuerabrechnungen auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

## 7. Individueller Sonderlastenausgleich

Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2021

Der individuelle Sonderlastenausgleich gleicht besondere Lasten einer politischen Gemeinde aus. Diese Lasten können von ihr nicht beeinflusst werden und werden weder vom demografischen Sonderlastenausgleich noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegolten. Anspruchsberechtigt sind politische Gemeinden, die im Ausgleichsjahr einen Gesamtsteuerfuss festsetzen müssen, der über dem Ausgleichssteuerfuss liegt. Der Ausgleichssteuerfuss beträgt das 1.3-Fache des Kantonsmittels der Gesamtsteuerfusse. Im massgeblichen Jahr 2019 lag das Kantonsmittel bei 99.57 %, entsprechend beträgt der Ausgleichssteuerfuss für das Jahr 2021 129 %.

Gemeinden, die einen Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich in Erwägung ziehen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Kontakt** [Heinz Montanari, Abteilungsleiter](mailto:heinz.montanari@jj.zh.ch)  
[Abteilung Gemeindefinanzen](mailto:heinz.montanari@jj.zh.ch)  
[043 259 83 51](tel:0432598351)  
[heinz.montanari@jj.zh.ch](mailto:heinz.montanari@jj.zh.ch)

Der Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2021 ist vom Gemeindevorstand bis 31. August 2020 schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen



Unterlagen gemäss Checkliste beizulegen. Die Antragsformulare und die Checkliste stehen ab Ende Juni 2020 auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Zürcher Finanzausgleich](#) ▶ [Finanzausgleichsbeiträge](#) ▶ [Beantragung ISOLA](#)

Nachträglicher Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich 2020  
Gemeinden, die für das Jahr 2020 keinen individuellen Sonderlastenausgleich beantragt haben, können dies bis Ende März 2021 nachholen, um ausserordentliche Lasten (im Sinne von nicht budgetierten Aufwendungen) decken zu können. Anspruchsberechtigt sind aber ausschliesslich Gemeinden, die für das Jahr 2020 einen Gesamtsteuerfuss von mindestens 130 % beziehen oder für das Jahr 2021 (Nachjahr) einen Gesamtsteuerfuss von mindestens 129 % beschlossen haben.

Ein nachträglicher Antrag auf individuellen Sonderlastenausgleich ist vom Gemeindevorstand bis 31. März 2021 schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gemäss Checkliste beizulegen. Die Antragsformulare und die Checkliste stehen ab Anfang Jahr 2021 auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Zürcher Finanzausgleich](#) ▶ [Finanzausgleichsbeiträge](#) ▶ [Beantragung ISOLA](#)

## 8. Entwicklungen der Gemeindehaushalte

### 8.1. Allgemeine Entwicklungen

Verschuldung pro Einwohner



Abbildung 1: Verschuldung pro Einwohner 1990-2018 in Fr. Tausend

In der Grafik wird die Entwicklung der Verschuldung pro Einwohner seit dem Jahr 1990 dargestellt. Die hier abgebildeten Werte entsprechen den langfristigen Verschuldungsdaten (Kontogruppe HRM1 202 «Langfristige Schulden»).

Nach dem tiefen Niveau Anfang der 90er Jahre zeigt sich in der Folge ein markanter Anstieg mit anschliessend leicht rückläufiger Tendenz. Aktuell befindet sich die Verschuldung über den ganzen Zeitraum betrachtet auf einem hohen Niveau.

#### Eigenkapital pro Einwohner



Abbildung 2: Eigenkapital pro Einwohner 1990-2018 in Fr. Tausend

Das Eigenkapital stellt die kumulierten Jahresergebnisse aus der Vergangenheit dar. Es dient der Abfederung der Jahresergebnisse und soll für eine stabile Finanzpolitik sorgen. Ende Jahr 2018 hat das Eigenkapital pro Einwohner ein neues Rekordniveau erreicht. Dies ist auf die sehr guten Jahresergebnisse in den vergangenen Jahren zurückzuführen.



## 8.2. Entwicklungen beim Finanzausgleich

### Spannbreite der relativen Steuerkraft

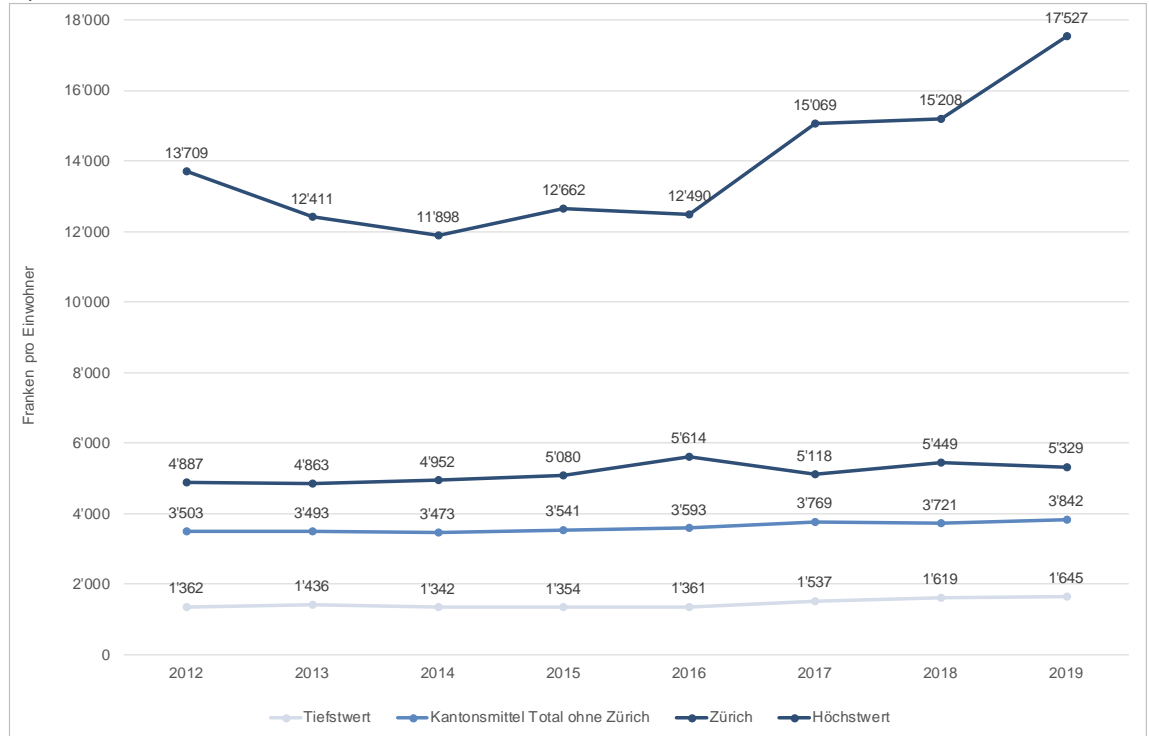


Abbildung 3: Spannbreite der relativen Steuerkraft 2012-2019

Die Gemeinde mit dem tiefsten Wert und dem höchsten Wert hat jeweils im abgebildeten Zeitraum gewechselt. Im Jahr 2019 verfügt die Gemeinde Rüslikon mit Fr. 17'527 über die höchste relative Steuerkraft, während die Gemeinde Rorbas mit Fr. 1'645 die tiefste relative Steuerkraft ausweist.

Die Steuerkraft der Stadt Zürich ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Gleichzeitig hat sich das Kantonsmittel auf einen neuen Höchstwert seit dem Jahr 2012 verbessert.



### Entwicklung des Ressourcenausgleichs

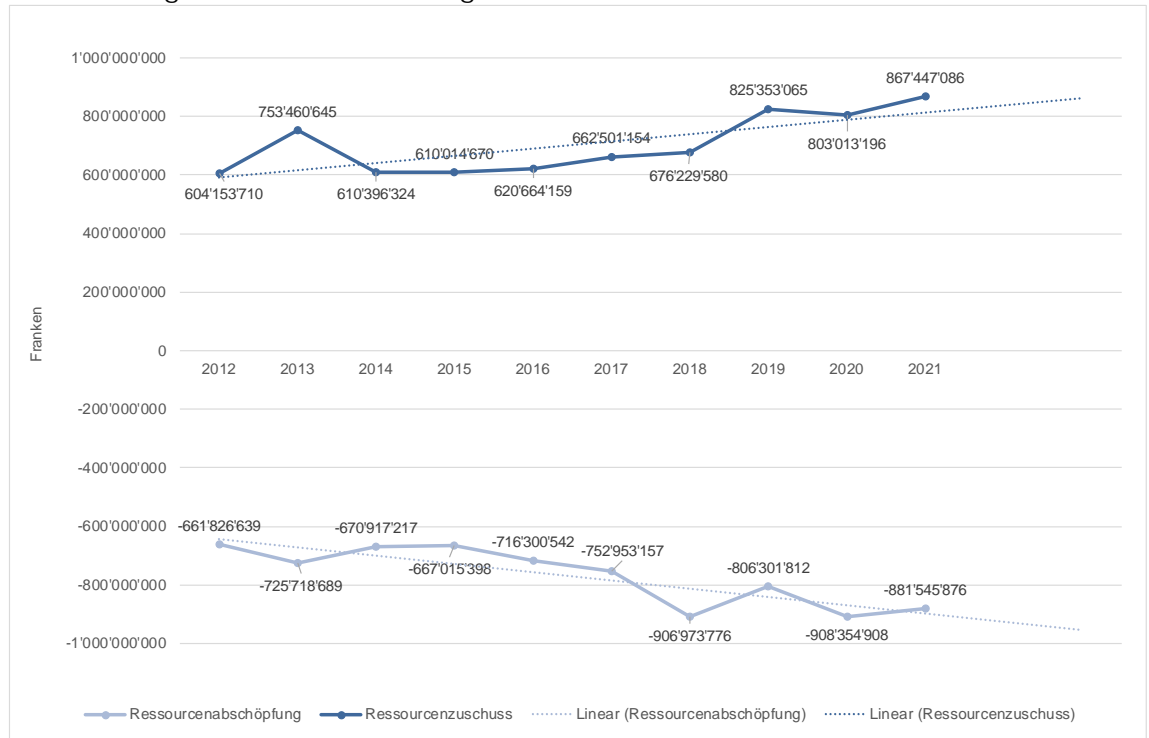


Abbildung 4: Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012-2021 mit Trendlinie

Für das Jahr 2021 zeichnet sich ein Rückgang der Abschöpfungen auf rund Fr. 882 Mio. ab. Hauptgrund dafür ist der Rückgang der Steuerkraft in der Stadt Zürich. Die Ressourcenzuschüsse erhöhen sich durch das hohe Kantonsmittel auf ca. Fr. 867 Mio. Durch die Zunahme der Unterschiede der Steuerkraft wird auch die Schere zwischen der Ressourcenabschöpfung und den Ressourcenzuschüssen in der Tendenz grösser.

### Gini-Koeffizient

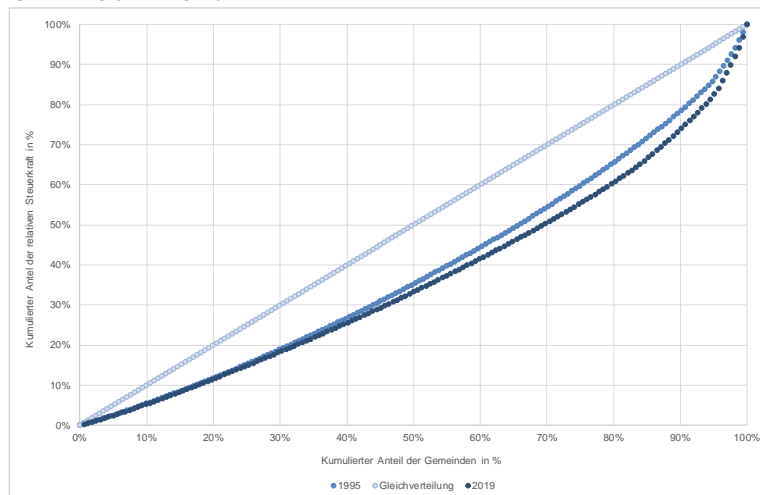


Abbildung 5: Gini-Koeffizient (Lorenzkurve) Vergleich 1995 und 2019



Der Gini-Koeffizient gibt den Grad der Ungleichheit der Verteilung der relativen Steuerkraft der Gemeinden an. Gemäss obenstehender Abbildung 5 zeigt er, dass ca. 80 % der Gemeinden über ca. 60 % der relativen Steuerkraft im Jahr 2019 verfügten. Im Jahr 1995 verfügten 80 % der Gemeinden noch über rund 66 % der relativen Steuerkraft. Die Entwicklung des Gini-Koeffizienten unterstreicht die in Abbildung 4 aufgeführte Beobachtung, wonach die ungleiche Verteilung zugenommen hat und die Unterschiede grösser geworden sind. Der Vergleich der Jahre 1995 und 2019 zeigt, dass der Koeffizient von 0.223 auf 0.267 also fast um 20 % gestiegen ist. Im Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich, welcher Anfang Jahr 2021 erscheinen wird, werden wir diese Entwicklung eingehender untersuchen.

Steuerfussverteilung für die Jahre 2010, 2014 und 2020

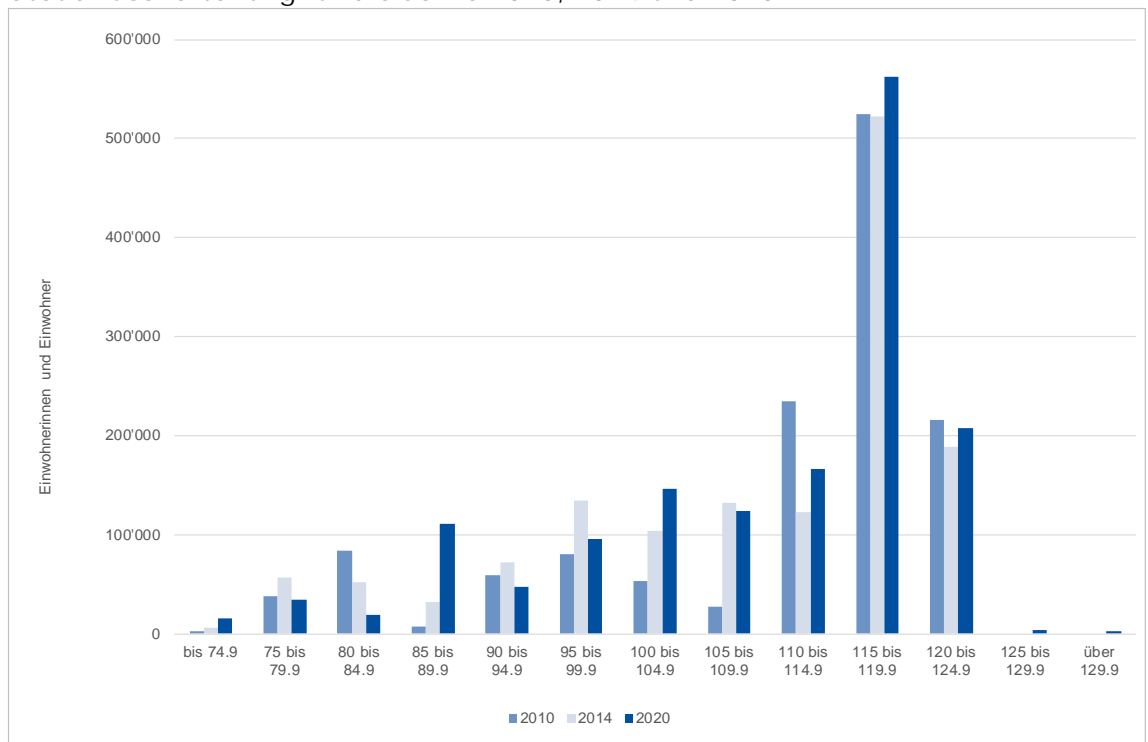


Abbildung 6: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Steuerfusskategorie

Gemäss Kantonsverfassung Art. 127 Abs. 2 und Finanzausgleichsgesetz § 2 Abs. 1 und 2 ermöglicht der Kanton den Gemeinden mit dem Finanzausgleich die Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen.

Die Extremwerte sind leicht gestiegen. Die Anzahl der davon betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung jedoch sehr gering. Während im Jahr 2020 rund 15'000 Personen einen Steuerfuss von unter 74.9 % bezahlen, bezahlen am anderen Ende der Skala rund 6'000 Personen einen Steuerfuss von 125 % oder mehr. Mit Abstand am meisten Personen nämlich rund 562'000 Personen bezahlen Steuern in der Bandbreite von 115 bis 119.9 %.



## Steuerfussverteilung – Vergleich Jahr 2010 mit Jahr 2020

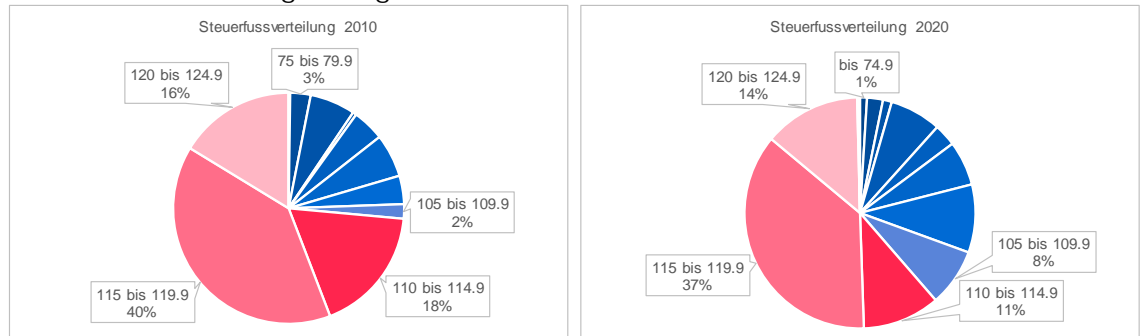


Abbildung 7: Steuerfussverteilung in Prozent pro Steuerfussbandbreiten

Im Jahr 2010 bezahlten fast  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung Steuern in einer Bandbreite von 110 bis 124.9 % (roter Bereich). Im Jahr 2020 sind es nur noch rund 60 %. Es hat insbesondere eine Verschiebung von der Bandbreite 110 bis 124.9 % zur Bandbreite 105 bis 109.9 % stattgefunden.

Im Jahr 2020 bezahlen 3.2 % der kantonalen Bevölkerung Steuern unter 80 %, während 0.4 % der Bevölkerung von einem Steuerfuss von 125 % oder höher betroffen sind. Somit liegen 96.3 % der Bevölkerung im Bereich zwischen 80 % und 124.9 %. Diese Werte haben sich im Vergleich zum Jahr 2010 kaum verändert. Grund dafür ist das Finanzausgleichsmodell, welches seit dem Jahr 2012 dafür sorgt, dass einerseits bei den finanzstarken Gemeinden die überdurchschnittliche Steuerkraft mit 70 % abgeschöpft wird und damit Steuerfüsse unter 70 % faktisch verhindert werden. Andererseits wird finanzschwachen Gemeinden ein Ressourcenzuschuss von 95 % des kantonalen Mittels ohne Stadt Zürich gewährt. Dies sorgt dafür, dass die Steuerfüsse nicht unverhältnismässig hoch angesetzt werden müssen.

## 9. Newsletter Gemeindeamt (GAZette)

Mit der GAZette informiert das Gemeindeamt regelmässig über Neuigkeiten aus den Abteilungen Gemeindefinanzen, Gemeinderecht, Einbürgerungen, Zivilstandswesen und Einwohnerwesen.

Mit der Anmeldung für den Newsletter erhalten Sie regelmässig aktuelle und nützliche Informationen zu Themen, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit beschäftigen.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Direktion der Justiz und des Innern](#) ▶ [Gemeindeamt](#)

## 10. Weiterbildung Gemeindegewesen

Für Behördenmitglieder aller Bereiche sowie für Mitarbeitende in der Verwaltung werden diverse Weiterbildungsangebote von verschiedenen kantonalen Stellen angeboten. Informationen zu den einzelnen Angeboten sind auf der Internetseite des Gemeindeamts zu finden.

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Politik & Staat](#) ▶ [Gemeinden](#) ▶ [Weiterbildung Gemeindegewesen](#)



## Beilage

Beiträge an besonders betroffene Gemeinden (Steuervorlage 17)  
Berechnung des Kantonalen Steueramtes für das Jahr 2020 (Basisjahre 2017-2019) vom  
29. April 2020

BFS	Gemeinde	NP	JP	Betroffenheit Steuern JP / Steuern NP+JP	Steuerfuss	Steuern JP mit Steuerfuss	Ausgleichszahlung	
		Total Steuern 100% 2017 - 2019	Total Steuern 100% 2017 - 2019				Aufteilung	
						>= 20%	20'000'000	
131	Adliswil	159'944'505	48'388'292	23.23%	108.86%	52'675'495	1.17%	233'746
84	Dällikon	25'434'530	8'020'384	23.97%	118.48%	9'502'551	0.21%	42'167
243	Dietlikon	128'485'981	43'072'012	25.11%	135.68%	58'440'105	1.30%	259'326
54	Dietlikon	57'380'090	29'116'099	33.66%	101.53%	29'561'575	0.66%	131'178
191	Dübendorf	204'829'453	64'455'455	23.94%	109.45%	70'546'495	1.57%	313'048
172	Fehraltorf	45'291'378	15'945'604	26.04%	120.00%	19'134'725	0.42%	84'910
194	Greifensee	46'710'060	23'900'663	33.85%	104.56%	24'990'533	0.55%	110'895
295	Horgen	245'114'231	170'980'496	41.09%	96.51%	165'013'277	3.66%	732'241
62	Kloten	115'803'194	249'353'834	68.29%	112.45%	280'398'386	6.22%	1'244'258
157	Oetwil am See	25'064'639	6'288'903	20.06%	130.65%	8'216'452	0.18%	36'460
66	Opfikon	111'842'403	124'135'339	52.60%	101.37%	125'835'993	2.79%	558'393
94	Otelfingen	19'420'309	7'288'414	27.29%	121.68%	8'868'542	0.20%	39'354
97	Rümlang	47'603'987	19'550'482	29.11%	121.41%	23'736'240	0.53%	105'329
247	Schlieren	90'177'843	63'552'909	41.34%	122.71%	77'985'775	1.73%	346'059
197	Schwerzenbach	36'379'566	13'501'199	27.07%	109.50%	14'783'813	0.33%	65'603
250	Urdorf	69'120'665	19'360'186	21.88%	128.54%	24'885'583	0.55%	110'429
69	Wallisellen	142'473'586	106'057'279	42.67%	105.00%	111'360'143	2.47%	494'157
200	Wangen-Brüttisellen	63'508'127	25'100'181	28.33%	107.41%	26'960'104	0.60%	119'635
102	Weiach	9'402'913	2'660'617	22.06%	100.64%	2'677'645	0.06%	11'882
230	Winterthur	672'592'487	233'831'056	25.80%	136.32%	318'758'496	7.07%	1'414'480
261	Zürich	3'814'360'065	2'366'285'221	38.29%	129.01%	3'052'744'564	67.73%	13'546'451
	Total	14'120'933'344	4'210'548'041	22.97%		4'507'076'492	100.00%	20'000'000